

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 10/2010
- CDU-BPG 1/2011

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. des

Herrn R. R. in H.

- Antragsteller zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin

Dr. E.-B. R.-H. in L.

2. des

Herrn W. S. in M.

- Antragsteller zu 2) -

3. der Kreisvereinigung der S.-U. A.,
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn G. S. in A.

- Antragstellerin zu 3) -

4. der Kreisvereinigung der S.-U. S.-F.,
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn W. Sch. in Sch.

- Antragstellerin zu 4) -

5. der Kreisvereinigung der S.-U. N.,
vertreten durch die Vorsitzende

Frau A. T. in N.

- Antragstellerin zu 5) -

6. der Kreisvereinigung der S.-U. G.,
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn G. W. in R.

- Antragstellerin zu 6) -

7. des
Herrn G. F. N. in St.-W.

- Antragssteller zu 7) -

8. der Kreisvereinigung der S.-U. H.-P.,
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn P. Sch. in A.

- Antragstellerin zu 8) -

gegen

1. die S.-U. der CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn R. H. in H.

- Antragsgegnerin zu 1) -

2. die CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn D. M. MdL in H.

- Antragsgegnerin zu 2) -

wegen Bestimmung eines Landesparteigerichts

hat das Bundesparteigericht der CDU am 15. März 2011 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

- Vorsitzender -

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

Zum zuständigen Landesparteigericht wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt.

I.

Der Antragsteller zu 1) ist CDU-Mitglied im Ortsverband H. im Bereich des CDU-Landesverbandes B.. Bis zum 08.09.2010 war er 14 Jahre lang Vorsitzender der S.-U. der CDU in N.. Der Antragsteller zu 2) ist Mitglied und Vorsitzender der S.-U. M. in der Kreisvereinigung der S.-U. S.-F. im Bereich des CDU-Landesverbandes H.. Der Antragsteller zu 7) ist Mitglied der Kreisvereinigung der S.-U. St. im Bereich des CDU-Landesverbandes H.. Die Antragstellerinnen zu 3) bis 6) und zu 8) sind Kreisvereinigungen der S.-U. im Bereich des CDU-Landesverbandes H.. Im Bereich der CDU-Landesverbände B. und H. haben sich die Kreisvereinigungen der S.-U. nicht zu jeweils eigenständigen Landesverbänden der S.-U. zusammengeschlossen. Die dortigen Kreisvereinigungen der S.-U. sind unmittelbar Mitglieder der S.-U. der CDU in N.. Im Bereich des CDU-Landesverbandes O. haben sich die Kreisvereinigungen der S.-U. zur S.-U. der CDU O. zu einem eigenen Landesverband zusammengeschlossen.

Am 08.09.2010 fand in H. die Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. Neuwahlen zum Landesvorstand. Für das Amt des Landesvorsitzenden bewarben sich der Antragsteller zu 1) und der bisherige stellvertretende Vorsitzende R. H. aus dem Landesverband der S.-U. der CDU O.. R. H. erhielt 74 Stimmen, der Antragsteller 49 Stimmen.

Mit Schreiben vom 15.09.2010 – am selben Tage auf der Geschäftsstelle der CDU in N. eingegangen – hat der Antragsteller zu 1) die Wahlen und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. angefochten. Er ist der Auffassung, dass die Wahlen zum Landesvorstand ungültig seien. Die 43 Delegierten aus den Kreisvereinigungen der S.-U. im Landesverband der S.-U. der CDU O. und die vier Mitglieder des Vorstandes der S.-U. der CDU in N. aus O. seien nicht stimmberechtigt gewesen. Zum einen hätten die Kreisvereinigungen der S.-U. in O. es versäumt, Satzungen zu erlassen, so dass die Delegiertenwahlen ohne rechtliche Grundlage erfolgt seien. Zum anderen müsse angenommen werden, dass viele Mitglieder in den Kreisvereinigungen der S.-U. in O. entgegen § 5 Abs. 3 der Satzung der S.-U. der CDU keine regelmäßigen Beiträge leisten, zumindest nicht in Höhe des in der Bundesbeitragsordnung der S.-U. festgelegten Richtwertes von 2,50 Euro pro Monat. Auch stelle sich die Frage, ob eine Kreisvereinigung, wie zum Beispiel der S.-U. Kreisverband Ammerland in O., der nur zu 21,98 % aus CDU-Mitgliedern besteht, nicht seine Identität als Teil der CDU und damit auch sein Recht verloren habe, für eine Vertretung auf höherer Ebene Delegierte zu wählen. Es müsse bezweifelt werden, dass die aus O. entsandten Delegierten sämtlich - wie es die Satzung der S.-U. in § 5 Abs. 2 fordert - auch CDU-Mitglieder sind und - wie es die Satzung der S.-U. in § 5 Abs. 3 fordert - ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag an die S.-U. geleistet haben. Schließlich seien entgegen § 9 Abs. 2 Parteiengesetz von den insgesamt 159 Mitgliedern, die an der Landesdelegiertenversammlung am 08.09.2010 teilgenommen haben, 59 Mitglieder und damit mehr als ein Fünftel nicht direkt als Delegierte der Landesdelegiertenversammlung gewählt worden. Ein solches Gremium sei nicht beschlussfähig. Letztlich müsse die rechtliche Existenz sowohl der S.-U. der CDU O. als auch der S.-U. der CDU in N. infrage gestellt werden, da die Satzungen beider Landesverbände bislang nicht vom Generalsekretär der CDU Deutschlands genehmigt worden seien.

Der Antragsteller zu 1) hat den Antrag angekündigt,
festzustellen, dass die Wahlen und Beschlüsse auf der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. am 08.09.2010 unwirksam sind.

Auch die Antragstellerinnen und Antragsteller zu 2) bis 8) verfolgen in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Vorstand der Antragsgegnerin zu 1). Die Wahlanfechtung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu 2) bis 6) sind in der Zeit vom 10.09. bis zum 15.09.2010 bei der Geschäftsstelle der CDU in N. eingegangen. Von dort aus sind sie ebenso wie die Wahlanfechtung des Antragstellers zu 1) an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. weitergereicht worden. Der Antragsteller zu 7) hat seine Wahlanfechtung vom 20.09.2010 direkt an das Landesparteigericht H. geschickt; dort ist sie am 21.09.2010 eingegangen. Die Wahlanfechtung der Antragstellerin zu 8) datiert vom 29.09.2010.

Der Antragsteller zu 1) hat mit Schreiben vom 17.12.2010, beim Bundesparteigericht am 20.12.2010 eingegangen, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO und § 12 Satzung der CDU in N. beantragt, das zuständige Parteigericht zu bestimmen. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. hat mit Beschluss vom 28.01.2011 das Bundesparteigericht ersucht, das zuständige Landesparteigericht zu bestimmen.

II.

Das Ersuchen des Landesparteigerichts ist zulässig. Dasselbe gilt für den Antrag des Antragstellers zu 1). Das Bundesparteigericht hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO im Einzelfall ein Landesparteigericht zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann (Gerichtsstand kraft Richterspruch). Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (CDU-BPG 3/1989 vom 23.09.1991 und CDU-BPG 1/2009 vom 05.03.2009) entsprechend anzuwenden, wenn es – wie im vorliegenden Fall – im Bereich der CDU in N. in den drei Landesverbänden B., H. und O. jeweils eigene Landesparteigerichte gibt und die Satzung der CDU in N. keine Bestimmung darüber trifft, welches dieser drei Landesparteigerichte bei der Anfechtung von Wahlen der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. zuständig ist. Die Zuständigkeit eines Landesparteigerichts ergibt sich vorliegend daraus, dass Wahlen und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung angefochten werden (§ 11 Satzung der S.-U. der CDU, § 13 Abs. 1 Ziff. 12 PGO).

Als zuständig wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt. Weder § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO noch § 12 Satzung der CDU in N. machen Vorgaben für die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts. Das Bundesparteigericht ist daher frei, die Zuständigkeit auf andere Weise auf Grund von Vorschriften zu bestimmen, die analog angewendet werden können. § 44 PGO enthält eine Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Vorschriften der VwGO sind entsprechend anwendbar, sofern dem nicht die

Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. § 52 Ziff. 5 VwGO regelt für den Fall, dass anderweitige Zuständigkeitsbestimmungen fehlen, einen allgemeinen subsidiären Gerichtsstand. Zuständig ist dann das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Auf das vorliegende Parteigerichtsverfahren übertragen, folgt daraus die Zuständigkeit des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H., da beide Antragsgegnerinnen in der Geschäftsstelle der CDU in N. in H. ihren Sitz haben.

In den beiden oben zitierten Entscheidungen hat das Bundesparteigericht jeweils das Landesparteigericht für zuständig erklärt, dessen Landesverband das Mitglied angehört. Das ist im Fall der Antragstellerinnen und Antragsteller zu 2) bis 8) ebenfalls das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H.. Im Fall des Antragstellers zu 1) wäre danach jedoch das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. zuständig, da der Antragsteller zu 1) in diesem CDU-Landesverband Mitglied ist. Das Bundesparteigericht hat sich in diesen Entscheidungen auf § 17 Absatz 1 Satz 3 Statut bezogen, wonach der Landesverband in der Regel für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig ist. Diese Argumentation passt jedoch nicht auf die Gliederung der S.-U.. Es gibt keinen Landesverband B. der S.-U.. Der für die Mitglieder der S.-U. in B. zuständige Landesverband ist die S.-U. der CDU in N., deren Sitz H. ist.

Letztlich sprechen auch Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. als das zuständige Parteigericht zu bestimmen. Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen die Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts dann leiten, wenn gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorgaben fehlen (Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Auflage § 36 Rdnr. 5). Kriterien der Zweckmäßigkeit sind Effektivität des Rechtsschutzes, Erleichterung der Prozessführung, Sachzusammenhang und Beweisnähe (Zöller/Vollkommer a. a. O.). Von den acht Antragstellerinnen und Antragstellern kommen sieben aus dem Bereich des CDU-Landesverbandes H.. Es bietet sich geradezu an, dort die Wahlanfechtungen aller acht Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Wahlen und Beschlüsse auf der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. am 08.09.2010 zum Gegenstand haben, entweder gem. § 93 VwGO zu verbinden oder eines dieser Verfahren gem. § 93a VwGO als Musterverfahren durchzuführen und die übrigen Verfahren auszusetzen. Dafür ist das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. der rechte Ort.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf